

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung  
zur Organisation der Prüfungen für universitäre  
Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Zweiten Abschnitt im Studiengang  
Humanmedizin mit dem Abschluß der Ärztlichen  
Prüfung

Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Ersten Abschnitt im Studiengang  
Humanmedizin mit dem Abschluß der Ärztlichen  
Prüfung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

Vom 22. September 2009

Erste Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre  
Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 22. September 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Oktober 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 40 vom 19. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 2 Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Studierende, die an einer anderen Hochschule in der Leistungsüberprüfung zu einer der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung für den ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin (bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität als Pflichtveranstaltung gekennzeichneten Veranstaltung bereits endgültig gescheitert sind, sind vom erneuten Besuch der entsprechenden Veranstaltung an der hiesigen Fakultät ausgeschlossen.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 lautet nunmehr:

„Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich.“

3. In § 2 Abs. 3 Satz 4 wird

„ein amtsärztliches Attest“ durch „die Vorlage eines Attestes eines vom Dekan benannten Vertrauensarztes“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ein Nachprüfungstermin ist als zusätzliches Angebot zu verstehen; ein Anspruch auf Teilnahme an beiden Prüfungsterminen ergibt sich daraus nicht.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird

„oder des Amtsarztes“ gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Th. Klockgether  
Der Dekan der  
Medizinischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Th. Klockgether

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 2009.

Bonn, 22. September 2009

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Dritte Ordnung zur Änderung  
der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt im Studiengang Humanmedizin  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung  
vom 22. September 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung für den zweiten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung vom 27. Mai 2004 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 34. Jg. Nr. 8, 24. Juni 2004) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Oktober 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 40, 19. Oktober 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt.

Beratungsbereiche sind insbesondere:

- Allgemeine Studieninformationen und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten. Hochschulzugang und Studienbedingungen,
- Fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des fach- und Studienplatzwechsels und der individuellen Studienplanung,
- Psychologische Beratung und
- Kooperation, u. a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und dem Hochschulteam der Agentur für Arbeit.“

2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden hilfsweise durch einen vom Studiendekan benannten Mediator. Bei studienorganisatorischen Fragen berät zudem das Studiendekanat.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die/den Studierende/n insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Studien- und Lerntechniken.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Schwierigkeiten während des Studiums
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums

- vor Abbruch des Studiums

und insbesondere bei Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung. Die Fachvertreter bieten spezielle Beratungsgespräche an, in denen die Studierenden bei wiederholtem Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung ihre persönliche Studiensituation besprechen können und über die Konsequenzen eines weiteren Fehlversuches informiert werden. Ein Beratungsgespräch nach dem zweiten Fehlversuch kann auf Wunsch des Fachvertreters oder des Studierenden im Beisein des vom Studiendekan benannten Mediators geführt werden.“

2. § 12 Abs. 3 lautet nunmehr:

„Für die Teilnahme an den Blockpraktika des Zweiten Studienabschnitts ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich; diese werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Grundlagen klinischer Untersuchungen und Umgang mit Patienten (GKU)“ sowie der erfolgreichen Teilnahme an den praktischen Übungen bzw. Seminaren in den Fächern der Hygiene, der Pathologie, der klinischen Chemie, der Mikrobiologie, der Radiologie sowie des Seminars der Pharmakologie.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Th. Klockgether  
Der Dekan der  
Medizinischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Th. Klockgether

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 2009.

Bonn, den 22. September 2009

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Sechste Ordnung zur Änderung  
der Studienordnung für den Ersten Abschnitt im Studiengang Humanmedizin  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung  
vom 22. September 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung für den ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung vom 13. Dezember 2004 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 35. Jg. Nr. 1, 6. Januar 2005) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 30, 13. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn durchgeführt.

Beratungsbereiche sind insbesondere:

- Allgemeine Studieninformationen und Studienberatung zu Studienmöglichkeiten. Hochschulzugang und Studienbedingungen,
- Fächerübergreifende Studienberatung zur Unterstützung der Fachberatung, insbesondere in Fragen des fach- und Studienplatzwechsels und der individuellen Studienplanung,
- Psychologische Beratung und
- Kooperation, u. a. mit der Fachberatung, der psychotherapeutischen Beratungsstelle und dem Hochschulteam der Agentur für Arbeit.“

2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden hilfsweise durch einen vom Studiendekan benannten Mediator. Bei studienorganisatorischen Fragen berät zudem das Studiendekanat.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die/den Studierende/n insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Studien- und Lerntechniken.

Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Schwierigkeiten während des Studiums
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- vor Abbruch des Studiums

und insbesondere bei Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung. Die Fachvertreter bieten spezielle Beratungsgespräche an, in denen die Studierenden bei wiederholtem Nichtbestehen einer Leistungsüberprüfung ihre persönliche Studiensituation besprechen können und über die Konsequenzen eines weiteren Fehlversuches informiert werden. Ein Beratungsgespräch nach dem zweiten Fehlversuch kann auf Wunsch des Fachvertreters oder des Studierenden im Beisein des vom Studiendekan benannten Mediators geführt werden.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Th. Klockgether  
Der Dekan der  
Medizinischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Th. Klockgether

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 2009.

Bonn, den 22. September 2009

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann